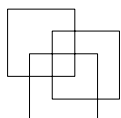


SCHUTZVERORDNUNG

Schutzverordnung vom 22. November 1996, mit Nachträgen bis 15. August 2018



THEO STIERLI + PARTNER AG
RAUM- UND UMWELTPLANUNG
Toggenburgerstr. 67 9500 Wil
Tel. 071/913'90'40 Fax. 071/913'90'45

15. August 2018
\ReglementelSCHV1729

Schutzverordnung Wattwil

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), folgende Verordnung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der Gebiete und Objekte gemäss Art. 3 Abs. 3.

Art. 2 Vorbehalte, Verhältnis zu anderem Recht

Soweit diese Verordnung im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung nicht abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden könnten, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:10'000 umrandete Gebiet der Politischen Gemeinde Wattwil.

Der Plan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte (Anhang 1), die Detailpläne 1:2000/1:5000 der Moorlandschaftsumgrenzung, der Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung (Anhang 2) sowie das Schutzinventar der Ortsbilder und Kulturgüter sind Bestandteile dieser Verordnung¹⁾.

1) Die Inventarordner Ortsbilder und Kultureinzelobjekte (I, II und III) haben eine richtungsweisende Wirkung. Das gleiche trifft auf Bestimmungen für Areale zu, die der Forstpolizeigesetzgebung unterstehen.

Gegenstand der Verordnung sind²⁾

- Landschaftsschutzgebiete (Art. 6 bis Art. 11, Verzeichnis LS)
- Moorlandschaftsschutzgebiete (Art. 11^{bis}, Verzeichnis ML)
- Lebensräume von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Art. 12 bis Art. 19, Verzeichnis LR)
- Naturschutzgebiete (Art. 20 bis Art. 27, Verzeichnisse N, NZ, TW, MW, Ü, NW, HM und G)
- Natureinzelobjekte (Art. 28 bis Art. 31, Verzeichnis NE)
- Kultureinzelobjekte (Art. 32 und Art. 33, Verzeichnis KE)
- Ortsbildschutzgebiete (Art. 34 und Art. 35, OBS-Verzeichnis)
- Archäologische Schutzgebiete (Art. 35^{bis}, AS-Verzeichnis)

Art. 4 Nutzungseinschränkungen

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 5 Schutzwirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2) Verwendete Abkürzungen:

LS	=	Landschaftsschutzgebiete
LR	=	Lebensräume von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten
N	=	Nassstandorte (Riedflächen, Flach- und Übergangsmoore)
NZ	=	Narzissenstandorte
TW/MW	=	Trocken-/Magerstandorte (MW: artenreiche Magerweiden; (TW: artenreiche Trocken-/Magerwiesen)
Ü	=	Übergangsgebiet
NW	=	Naturnaher Wald
HM	=	Hochmoorgebiete
G	=	Geotope (geolog. Naturschutzgebiete)
NE	=	Natureinzelobjekte
KE	=	Kultureinzelobjekte
OBS	=	Ortsbildschutzgebiete
AS	=	Archäologische Schutzgebiete
ML	=	Moorlandschaftsschutzgebiet gemäss Bundesinventar der Moorlandschaften
BLN	=	Gebiet gemäss Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Landschaftsschutzgebiete LS (siehe auch Verzeichnis)

Art. 6 Zweck

Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch Ursprünglichkeit, Vielfalt, Schönheit und Eigenart auszeichnen.

Sie bezwecken die Erhaltung der Erscheinungsform der Kuppen-Rippen-Landschaft und ihrer Vielgestaltigkeit bezüglich Feinrelief sowie der natürlichen Läufe von Bächen und Flüssen samt ihrer Ufer.

Art. 7 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie den Schutzgegenstand nicht beeinträchtigen.

Zugelassene Bauten müssen sich hinsichtlich Standort, Stellung und Gestaltung den traditionellen Bauformen des Toggenburgs anpassen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht nehmen.

Art. 8 Geländeänderungen

Die Errichtung und der Betrieb von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus ist untersagt. Es dürfen keine Schüttungen vorgenommen und keine Deponien angelegt werden. Vorbehalten bleiben kleine Terrainveränderungen und Materialentnahmen für zulässige Bauten und Anlagen sowie für den Bau öffentlicher Strassen, sofern das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Derartige Geländeeingriffe sind kleinstmöglich zu halten.

Art. 9 Gewässer

Massnahmen, die eine Veränderung von Wasserflächen, Wasserläufen, Ufer- und Quellbereichen zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sie das Gewässer in seinem Lauf und als Lebensraum nicht beeinträchtigen.

Art. 10 Sport und Erholung

Der Bau und der Ausbau von Anlagen, welche eine Förderung des Gebietes als Intensiv-Erholungsraum bezwecken, wie Sportanlagen, Erholungseinrichtungen usw., dürfen nicht bewilligt werden.

Grössere touristische Inanspruchnahmen sowie die Ausübung von Sportarten, welche eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zur Folge haben, sind unzulässig.

Art. 11 Verteilung von Wald und offener Flur

Neu-Aufforstungen sind bewilligungspflichtig. Aufforstungen von Waldlichtungen und die Begradigung von Waldrändern sind im Landschaftsschutzgebiet zu unterlassen.

Art. 11bis Moorlandschaften

Die Moorlandschaften umfassen die dichtesten und reichgestalteten Gebiete mit Hoch- und Flachmooren sowie ihren natürlichen und kulturlandschaftlichen Elementen. Sie sind ungeschmälert zu erhalten.

Das Erstellen von neuen oder die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen ist nur zulässig, wenn diese für eine dem Gebiet angepasste land- oder forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind oder Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen betreffen.

Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art sind untersagt. Davon ausgenommen sind Moorschutz-Sanierungsarbeiten unter fachlicher Begleitung.

Die Waldnutzung ist auf die Verbesserung des Lebensraumes für die bedrohten Tier- und Pflanzenarten auszurichten, soweit es sich nicht um Waldreservate handelt. Neuaufforstungen sind unzulässig. Für den Vollzug ist der Forstdienst zuständig.

2. Lebensraum für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften LR (siehe auch Verzeichnis

Art. 12 Zweck

Lebensräume umfassen reich strukturierte, sehr naturnahe Landschaftsteile mit starker Verzahnung von Wald und offener Flur. Es handelt sich um Rückzugsgebiete für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Bezweckt wird die Erhaltung der Vielfalt an natürlichen Landschaftselementen und die Verhinderung schädlicher Störungen für die vorkommenden Artengesellschaften.

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

Bestimmungen von Art. 7 bis 11 finden ergänzend Anwendung, innerhalb der Moorlandschaftsgebiete Art. 11^{bis}.

Art. 14 Pflanzen- und Tierschutz

Feuer dürfen nur auf den von der Gemeinde eingerichteten Feuerstellen entfacht werden. Das Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten sowie das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen ist verboten.

In den Lebensräumen LR3 und LR4 ist auch das Pflücken von Pilzen und Beeren untersagt.

Art. 15 Sportanlässe und besondere Freizeitformen

Mit dem Schutzziel nicht vereinbar und somit unzulässig sind Gelände- und Orientierungslauf-Veranstaltungen usw., welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art. 699 ZGB überschreiten, sowie Moto- und Velo-Cross, Modell-, Delta- und Gleitschirm-Fliegerei.

Art. 16 Strassenbau

Das Erstellen und der Ausbau von Strassen darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen führen.

Art. 17 Weggebot

Das Betreten der Gebiete LR1, LR3 und LR4 ist nur auf Strassen und auf markierten Wegen und Loipen erlaubt. Ausgenommen ist das Betreten im Dienste der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei.

Für das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken (wie naturkundliche Aufnahmen, Unterhalt von Nistkästen etc.) kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 18 Leinenzwang

Hunde sind in den Gebieten LR1, LR3 und LR4 an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten für Jagdhunde bei der Jagd.

Art. 19 Düngung und Schädlingsbekämpfung

Das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm und Hühnermist sowie die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- oder Unkrautbekämpfung sind in den Gebieten LR3 und LR4 untersagt. Ausgenommen sind die Ergänzungsdünger Thomasmehl und Kalk. Einzelstockbekämpfung der "Blacken" ist zugelassen.

3. Naturschutzgebiete (Biotope und Geotope, siehe auch Verzeichnis)

Art. 20 Zweck

Naturschutzgebiete sind scharf abgrenzbare Lebensstätten von artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften (Biotope) sowie geologisch wichtige Gelände-Bereiche (Geotope). Bezweckt wird ein umfassender Schutz.

Art. 21 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur bewilligt werden, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert. Im Hochmoorgebiet (**HM**) und in Geotopen (**G**) sind Bauten und Anlagen generell unzulässig.

Art. 22 Wasserhaushalt

Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben, insbesondere Entwässerungen oder künstliche Aufstauungen sind mit dem Schutzziel nicht vereinbar und somit unzulässig.

Art. 23 Bewirtschaftung

Alle Naturschutz-Gebiete (Gebiete N, TW, MW, NZ, Ü, (...) G) sind zu unterhalten. Bezüglich des Zutritts gilt Art. 17 sinngemäss.

Es gelten die folgenden Bewirtschaftungsvorschriften:

- a) Düngung/Schädlingsbekämpfung:
Das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Mist, Jauche sowie die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- oder Unkrautbekämpfung ist in allen Naturschutzgebieten unter Vorbehalt besonderer Regelung gemäss lit. f und g untersagt.
- b) Neu-Aufforstungen sind unzulässig.
- c) Schnitt:
 - Trockenwiesen/Magerwiesen (TW): pro Jahr ein- bis zweimaliger Schnitt nach dem 15. Juli;
 - Nassstandorte, Flachmoore (N): pro Jahr einmaliger Schnitt ausserhalb (...) der Zeit zwischen 15. März und 1. September, mindestens alle zwei Jahre;
 - (...)

Das Schnittgut ist zu entfernen. Für Moorbiotop im Wald und für die Hochmoor-Gebiete entfällt die Schnittverpflichtung.

d) Weide:

Das Beweiden der Biotope ist in den Gebieten N und HM gänzlich verboten, in den Gebieten MW sowie TW beschränkt:

- Die im Plan bezeichneten Magerweiden (MW) können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Einer Verunkrautung ist bei Bedarf durch einen Pflegeschnitt im Herbst vorzubeugen.
- In den Gebieten TW ist das Beweiden nicht gestattet; wo die Boden- und Witterungsverhältnisse es erlauben, kann eine schonende Rinder-Herbstweide nach dem 15. September zugelassen werden.
- Das Beweiden der Übergangsbereiche Ü ist mit Ausnahme der Schafweide im bisherigen Umfang zugelassen.

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Ergänzende Bestimmungen für die Gebiete Ü, NZ und G:

- e) Übergangsgebiete Ü (...):
Acker- und Gemüsebau sind nicht gestattet. Die Einzelstockbekämpfung von Blacken ist zulässig.
- f) Narzissenstandorte NZ:
In den NZ-Gebieten sind das Ausbringen von Jauche oder Mist höchstens einmal pro Jahr, die Anwendung von Thomasmehl und Kalk sowie die Einzelstockbekämpfung von Blacken gestattet.
- g) Geotope G:
Die Geotope G sind von den Zutritts- und Bewirtschaftungsbeschränkungen ausgenommen.

Art. 24 Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen

Bei einer regelmässigen und Art. 23 entsprechenden, einwandfreien Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten **N, NZ, MW, TW und Ü** (...) richtet die Gemeinde Beiträge aus.

Der Beitragssatz wird alle sechs Jahre festgelegt.

Art. 25 Geländeänderungen

Geländeänderungen sind unzulässig.

Art. 26 Camping

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist verboten.

Art. 27 Naturnaher Wald (NW)

Die Bewirtschaftung des Waldes ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass ein natürlicher Aufbau und eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten und seltene Bodenpflanzen erhalten bleiben. Das Aufforsten von Waldsäumen und Waldnischen ist zu vermeiden.

Der Erhaltung seltener Baumarten wie Mehlsbeere, Eiche, Bergföhre, Moorbirke, Eibe und Stechpalme sowie von alten Bäumen und Altholzinseln ist spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Natureinzelobjekte NE (siehe auch Verzeichnis)

Art. 28 Zweck

Natureinzelobjekte umfassen: markante Einzelbäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Alleen und geologische Naturdenkmäler, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen und als Landschaftselemente zu erhalten sind.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von besonderer Bedeutung.

Art. 29 Einzelbäume

Die aufgeführten Einzelbäume müssen bei Abgang ersetzt werden. Die Gemeinde kann Beiträge leisten.

Art. 30 Alleen

Die bezeichneten Alleen sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem Bestand zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Art. 31 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten und angemessen zu pflegen. Der periodische und etappenweise Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1,0 m) sowie die pflegliche Bewirtschaftung von Feld- und Ufergehölzen ist zulässig.

5. Kultureinzelobjekte (siehe Verzeichnis)

Art. 32 Zweck

Die bezeichneten Kultureinzelobjekte sind künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile. Sie sind zu erhalten.

Art. 33 Kultureinzelobjekte

Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder Verfügung nichts anderes bestimmt ist, sind die geschützten Einzelbauten sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz geschützt.

6. Ortsbildschutzgebiet (siehe Verzeichnis)

Art. 34 Zweck

Ortsbildschutzgebiete umfassen Dorfbereiche und ländliche Baugruppen, welche sich durch eine besondere Baustruktur oder durch eine kulturhistorische Besonderheit und Unversehrtheit auszeichnen. Die gute Gesamtwirkung ist zu erhalten.

Bei Baugesuchen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete ist die Beratung durch einen unabhängigen, externen, fachlich qualifizierten Experten oder durch die kantonale Denkmalpflege in Anspruch zu nehmen. Der Gemeinderat gewährt dazu eine Erstberatung. Die Beitragshöhe wird mittels Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Art. 35 Ortsbilder / Ortsbildschutz

Als geschützte **Ortsbilder A** (OBS-A) gelten die nachstehenden Gebiete:

- **Dorf und Thurrand** (umfassend die Ortsbilder Nr. I bis Nr. VII gemäss Verzeichnis) (3)
- **Brendi** (4)

(3) Die Inventarordner Ortsbilder und Kultureinzelobjekte (I, II und III) haben eine richtungsweisende Wirkung.

(4) Die Detailinventarisierung und Gestaltungsvorschläge (Bericht A. Flammer) vom 4. Juli 2002 gelten als richtungsweisende Bestandteile in Ergänzung zu den Ortsbildschutzvorschriften. Sie werden bei der Beurteilung von Baugesuchen als Entscheidungshilfen beigezogen

Als geschützte **Ortsbilder B** (OBS-B) gelten die folgenden Gebiete:

- **Bunt 1**
- **Bunt 2** (umfassend die Ortsbilder Nr. VIII bis Nr. X gemäss Verzeichnis) (5)
- **Alte Strasse**

Als geschützte **Ortsbilder C** (OBS-C) gelten die folgenden Gebiete:

- **Scheftenau**
- **Hegis**
- **Büel** (umfassend die Ortsbilder Nr. XI bis Nr. XV gemäss
- **Iberg** Verzeichnis)
- **Klösterliplateau**

Schutzwürdig sind in den OBS-A- und OBS-B-Gebieten insbesondere die Stellung der Bauten zum Strassenraum und zueinander, die baukubischen Verhältnisse, die Vorgärten, wichtige Bäume, Freiräume und Platzanlagen.

Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Dachform, Firstrichtung, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen.

Schutzwürdig sind in den OBS-C-Gebieten insbesondere die Stellung der Bauten zueinander und bezüglich der Topografie sowie die Massstäblichkeit der Bebauung und das Verhältnis zwischen Freiraum und Bauten.

Bestehende, das Ortsbild prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.

Zur Erhaltung der Ortsbilder gemäss Abs. 1 und 3 können Ausnahmen nach Art. 77 des Baugesetzes bewilligt werden. Insbesondere sind Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig. Diese haben sich dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erfordert.

Art. 35bis Archäologische Schutzgebiete

Archäologische Schutzgebiete umfassen historisch bedeutungsvolle Stätten. Innerhalb des Schutzgebietes ist im Falle von Bauvorhaben (einschliesslich Geländeänderungen) die Kantonsarchäologie beizuziehen.

(5) Die Inventarordner Ortsbilder und Kultureinzelobjekte (I, II und III) haben eine richtungsweisende Wirkung.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Bewilligungspflicht

Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna oder des Wasserhaushaltes nach sich ziehen, sind bewilligungspflichtig. In den Landschafts- und Naturschutzgebieten, in den Lebensräumen, in den Moorlandschaften sowie in den archäologischen Schutzgebieten sind alle Geländeänderungen bewilligungspflichtig.

Alle baulichen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern von geschützten Einzelobjekten sowie an Gebäuden innerhalb der Ortsbildschutzgebiete sind bewilligungspflichtig.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 37 Bewilligungserteilung / Zuständigkeit

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 36 SV sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt und bewilligt.

Art. 38 Ersatzpflicht in Lebensräumen

Müssen Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen oder Tiere aufgrund von der Erhaltung überwiegenden Bedürfnissen beeinträchtigt oder teilweise beseitigt werden, ist Realersatz zu leisten. Im Ausnahmefall kann die Realersatzpflicht durch Beiträge an Ökologische Ausgleichsleistungen ersetzt werden. Die Beseitigung oder Beeinträchtigung sowie Ersatzmassnahmen bedürfen der Zustimmung des Baudepartementes.

Art. 39 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Wenn die Ausführung den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, kann der

Gemeinderat die Entfernung oder die Abänderung rechtswidrig ausgeführter Bauten und Anlagen sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügen.

Art. 40 Ersatzvornahme

Kommt der Pflichtige der Aufforderung der Behörde zur Einstellung der Arbeiten, zur Schaffung des rechtmässigen Zustandes oder zur Entfernung der Baute oder der Anlage nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

Wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, muss die Ersatzvornahme unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

Art. 41 Strafbestimmungen

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Art. 42 Markierung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung, sind durch eine zweckmässige Markierung zu kennzeichnen. Ferner betrifft dies Wanderwege und Loipen, für die ein Weggebot gilt.

Art. 43 Aufsicht

Der Gemeinderat kann eine örtliche Aufsichtskommission bestellen, welche den Gemeinderat beim Vollzug dieser Verordnung berät und die Einhaltung überwacht.

Art. 44 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt mit Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Wattwil beschlossen am:

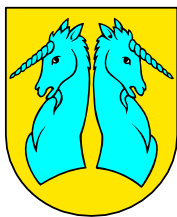
- 22. Dezember 1992
- 15. September 1998
- 26. Februar 2002
- 12. April 2005
- 21. November 2006
- 23. Januar 2007
- 09. Februar 2009
- 17. November 2009
- 11. August 2015
- 15. August 2017 / 13. März 2018

Öffentliche Auflage vom:

27. Januar 1993	bis:	25. Februar 1993
06. November 1998	bis:	05. Dezember 1998
12. März 2002	bis:	10. April 2002
26. April 2005	bis:	25. Mai 2005
28. November 2006	bis:	27. Dezember 2006
06. Februar 2007	bis:	07. März 2007
10. März 2009	bis:	08. April 2009
24. November 2009	bis:	23. Dezember 2009
17. August 2015	bis:	15. September 2015
21. August 2018	bis:	19. September 2018

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

- 22. November 1996**
- 16. Februar 2000**
- 04. Juli 2002**
- 03. Juni 2005**
- 11. Januar 2007**
- 14. März 2007**
- 22. April 2009**
- 08. Januar 2010**
- 08. Oktober 2015**
- 15. August 2018**



Kanton St.Gallen
Gemeinde Wattwil

Schutzverordnung

Verzeichnis der Schutzgebiete und –objekte

Anhang 1

15. August 2018

\\057 Wattwil\3.057.3.001_Schutzverordnung\Reglementelwa_schv_änd_heb.doc



TSP THEO STIERLI + PARTNER AG
Raumentwicklung und Umweltplanung

Toggenburgerstrasse 67 ♦ 9500 Wil
Tel 071 913 90 40 ♦ Fax 071 913 90 45
tspwil@tspartner.ch ♦ www.tspartner.ch

Landschaftsschutzgebiete

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
LS1	Alpbach - Egeten - Chlepfengass und Thurlandschaft Äuli-Sack (BLN-Gebiet 1414)	Oberhalb Umfahrungsstrasse: stark bewegte Rippenlandschaft mit aussergewöhnlicher Verteilung von Wald und offener Flur; reich an kleinen Biotopen; stark vernetzt durch prächtige Hecken und Feldgehölze; Steilhangpartie Vogelsang - Amtswis mit aussergewöhnlichem Bergsturzrelief. Kreten und Steilhangpartien freihalten von Bauten und Anlagen; Formen und Naturelemente erhalten Unterhalb Umfahrungsstrasse: Flusslandschaft der Thur mit mäandrierendem, naturnahem Lauf in wilder Schlucht; Abschluss gegen Norden durch Äulischlucht mit Wasserfall des einmündenden Krinauerbaches; Prall- und Gleithänge möglichst unverändert belassen; Höchstmass an Einfügung für standortbedingte oder land- und forstwirtschaftliche Bauten auf Tal Schulter (Standort, Gestaltung)
LS2	Blattersberg - Chapf - Stämisegg	Markante Ost-West verlaufende Erhebung mit etwas flacherer Nordabdachung: reich gegliederte Schichtstufenlandschaft mit Bergsturzwald; Südabdachung mit steilen Wald-, Gehölz- und Heckensäumen; dazwischen viele Magerwiesen und -weiden. Verzicht auf Bauten und Anlagen, welche nicht auf einen Standort im Gebiet angewiesen sind. Formenreichtum erhalten. Keine Geländeänderung.

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
LS3	Lindberg - Sedel - Hummelwaldberg - obere Laad - Heid	Kuppenlandschaft mit vielen Waldnischen und -lichtungen; südexponierter Steilhang Hummelwald, durch Falllinien-Waldausläufer entlang von quer zur Haupttalrichtung verlaufenden Bächen stark gegliedert; Schutzbeurteilung und Massnahmen: siehe LS2
LS4	Näckli - Büntberg - Schönenberg - Linden	Landschaftlich sehr vielseitig gestaltete Hanglagen: rascher Wechsel von mehrheitlich nach Norden fliessenden Bächen (flankiert von Bachgehölzen oder Waldzungen) mit Hecken und einer Vielzahl von Feuchtbiotopen; stark vernetzte Teilräume von hohem faunistischen Wert (Reisenbach - Linden, hinterer und mittlerer Schönenberg, Näckli - Näppis): Formenreichtum erhalten; Verzicht auf Bauten und Anlagen im Bereich von Schutzgegenständen. Zurückhaltende land- und forstwirtschaftliche Erschliessung; keine wahrnehmbare Geländeänderungen.
LS5	Köbelisberg - Buntberg	Dominante Erhebung mit stark bewaldetem Nord- und Westteil sowie einem topografisch stark gegliederten und landschaftlich vielgestaltigen Südabschnitt (Webersberg - Büel): Heckensystem, welches zahlreiche Feucht- und Trockenbiotope vernetzt; Schutzbeurteilung und Massnahmen: siehe LS4
LS6	Schwandtleregge - Eschenberg - Scherrer	Sehr stark in Erscheinung tretende Kreten-Landschaft, z.T. mit Hecken und markanten Einzelbäumen in "Kretenlage" bestockt; Verzicht auf weitere Geländeänderungen sowie auf Bauten und Anlagen, welche nicht zwingend auf einen Standort im Schutzgebiet angewiesen sind.

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
LS7	Geren - Linden - Fürschwand	Kuppenlandschaft im Übergang zum Lebensraum "Salomonstempel"; viele landschaftlich empfindliche Hangbereiche und markante Kuppen, stark geprägt durch Waldnischen und -lichtungen; Hochlagen mit einer Vielzahl von Feuchtbiotopen Verzicht auf Bauten und Anlagen sowie Geländeeingriffe in guteinsehbaren Hang- und Kuppenlagen sowie im Bereich von Schutzgegenständen
ML 66	Nassschwendi - Fürschwand	Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Ausgedehnte Abfolge von Flachmooren und Magerwiesen; z.T. parkähnlich eingestreute Einzelbäume. Extensive Streue- und Weidewirtschaft; durch Wanderweg und Loipe durchquert.
ML 132	Unter Hüttenbüel	Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Naturnahes Gebiet mit sehr abwechslungsreichem Muster von Hoch- und Flachmooren, von Weiden und Wäldern und z.T. parkähnlichen eingestreuten Bäumen und Feldgehölzen. Zwei Hochmoore: das westliche im Wald mit viel Fichten und Bergföhren sowie tiefen und grossflächigen Torfabstichen aus früherer Zeit; das östlich gelegene, offen auf Verflachung. Allgemeine extensive Streue- und Weidewirtschaft: durch Wanderwege und Langlaufloipe durchquert.

Planhinweis:

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
BLN	Amtwis - Vogelsang-Sack	Teil des BLN-Gebietes Nr. 1414 "Thurlandschaft Lichtensteig-Schwarzenbach": siehe LS1
BLN	Wissboden - Hüttenbüel - Büntberg	Teil des BLN-Gebietes Nr. 1613 "Speer-Churfürsten-Alvier": siehe LS4 und LR3

Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
LR1	Geisschopf - Alplispitz - Tweralpispitz - Eggli - Rumpfwald	Sehr naturnaher Ausläufer des Hörnli - Schnebelhorn - Chrüzegg – Höhenzuges; Rückzugsgebiet für seltene und bedrohte Tier-, Pflanzen- sowie Pilzarten; stark bewaldet, zahlreiche Lichtungen und waldfreie Gipfelfluren, Wildbachbetten; sehr grosse Zahl von artenreichen Trockenbiotopen auf mageren, südexponierten Hangböden; relativ extensive Forst- und Weidewirtschaft mit Ausnahme des Vorderen Rumpfes; Aufschluss des "Appenzellergranites" (Geisschopf - Nagelfluh); Verzicht auf Intensivierungen in der Bewirtschaftung; Verzicht auf weitere Erschliessungen; Lenkung des Erholungsverkehrs, insbesondere im Wasserscheidenbereich
LR2	Rickentobel	Tief eingeschnittenes Kerbtal mit sehr steilen Hängen und schroffen Felspartien, weitgehend bewaldet; Randbereiche mit stark aufgelöster Grenze zwischen Wald und offener Flur und einer Vielzahl von Feuchtbiotopen; Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und vor allem Pflanzenarten (z.T. botanische Spezialitäten); Talschulterbereich unbeeinträchtigt belassen, keine Verbesserung der Zugänglichkeit

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
LR3	Hüttenbüel - Wissboden	Sehr ausgedehnter, vielgestaltiger Lebensraum seltener und bedrohter Tiere und Pflanzen; Moor-Ried-Wald-Landschaft von nationaler Bedeutung (zusammen mit Ebnet-Kappeler Gebieten); viele Flach- und Hangriede, drei grossflächige Hochmoorbereiche oder Bereiche mit Hochmooranflug (Unterer Hüttenbüel - Ruchgärlen von nationaler Bedeutung); zwei Alpbetriebe (Wissboden, Unterer Hüttenbüel) mit grossen Weiden; Unterlassen aller den Wasserhaushalt beeinflussenden Massnahmen; Verzicht auf Intensivierungen in der Bewirtschaftung, keine Kunstdünger-Einsätze (auch in den beiden Alpbetrieben); keine weiteren Geländeänderungen; Lenkungen des Erholungsverkehrs (Wander- und Loipenbetrieb)
LR4	Auf den Rietern - Salomonstempel	Nördlicher Ausläufer eines grossen Lebensraumes (der Gemeinden Hemberg und Ebnet-Kappel); ausgedehnte Wald-Moorlandschaft; viele Flachmoorgebiete, Grossbiotop von kantonaler Bedeutung; Unterlassen sämtlicher den Wasserhaushalt beeinflussenden Massnahmen; Verzicht auf Intensivierungen in Land- und Forstwirtschaft, keine weiteren Kunstdünger-Einsätze, standortgerechte Waldwirtschaft; Lenkung des Erholungsverkehrs
LR5	Waldschwilerberg - Hänsenberg - Choltobel	Topografisch stark bewegtes Gebiet mit zwei markanten Erhebungen; durch eine Vielzahl von Waldzungen, Gehölze und Hecken sowie Waldnischen und Lichtungen strukturierter Raum; im westlichen Teil viele Magerwiesen und -weiden sowie Feuchtbiootope; im östlichen Teil in Lebensraum Choltobel (Brunnadern) übergehend; Keine Intensivierungen in land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Verzicht auf weitere Erschliessungen, Formenreichtum (auch Kleinrelief) erhalten.

Naturschutzgebiete

Nassstandorte

Feuchtgebiete

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
1N	Egeten	Quellried an kleines Wäldchen angelehnt, artenreiches Pfeifengrasried	
2N	Egetli	Kleines Hangried durch Wiesenbord nach oben begrenzt, Pfeifengras- und Schachtelhalmflur	
3N	Rotenbach	Langegezogenes Ried durch Hecke und Waldrand begrenzt, Pfeifengrasflur	
4N	Laubengaden	Kleinseggenried in Waldnische, mit schönem Bachgehölz, sehr artenreich	
5N	Blattersberg	Kleines Hangried, einem Waldausläufer angelehnt, Quellried	
6N	Tüftobel	Spierstaudenried entlang eines Bächleins, östlich kleine Hecke	
7N	Vorderes Loch	Kleines Hangried, westlich an Bach angelehnt, Quellried	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
8N	Vorderes Loch	Flaches Ried mit kleinem Weiher, sehr artenreich; Rohrkolben-Röhricht, Schachtelhalmflur mit Hochstauden, Pfeifengras, Randeinflüsse berg-seits; Amphibien-Laichplatz; "Lehrbiotop"	
9N	Scheibenstand	Langgezogenes Hangried, nordwestlich durch Wald begrenzt, Hochstaudenried	
10N	Hagtobel	Hochstaudenried mit zentralem Kleinseggenried; durch Bachgehölz und Heckensaum stark vernetzt; sehr wertvolles, artenreiches Biotop	
11N	Hagtobel	Hochstaudenried in Waldecke	
12N	Oberer Lindberg	Hangried zwischen Bach und Waldzunge, Hochstaudenried	
13N	Vordere Laad	Flaches Hochstaudenried zwischen zwei Bächen; stark gefährdet durch Bewirtschaftungs-Randeinflüsse	
14N	Obere Laad	Kleines Ried am Waldrand, Pfeifengrasflur	
15N	Heid (Hintere Laad)	Quellried, Kleinseggenried mit blumenreicher Pfeifengrasflur, Bewirt-schaftungsrandeinflüsse	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
16N *	Ottenbach	Grossflächiges Hangried an Waldecke angelehnt, besteht aus zwei Teilen, westlicher Teil: Kleinseggenried, sehr artenreich, östlicher Teil: Binsen- und Kleinseggenried, gesamthaft sehr wertvoll	
17N	Niderlaad	Sehr artenreiches, flaches Hangried (87 Arten nachgewiesen), Pfeifengrasflur mit vielen botanischen Spezialitäten; offene Lage: Schutzgebietsausdehnung stark gefährdet: Wasserhaushalt, Bewirtschaftungseinflüsse im Grenzbereich	
18N	Laadbach/Pilgerrüti	Kleines, flaches Hangried; Kleinseggenried; gefährdet durch Randeinflüsse	
19N	Ricken	Flaches Riedstück in offener Lage, Hochstaudengesellschaften	
20N	Gallenmüsli	Hangried in Muldenlage, Pfeifengrasflur; sehr wertvolles Biotop (sehr artenreich); letzter Rest eines doppelt so grossen Riedes; obere Abgrenzung gefährdet	
21N	Gallenmüsli	Pfeifengrasried mit artenreichen, ausgedehnten Riedgesellschaften; hervorragendes Biotop; leider flächenmässig stark verkleinert	
* zu Flachmoor von nationaler Bedeutung gehörend			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
22N	* Gallenmüsli	Relativ ebenes Ried, unterhalb Rickenstrasse, Pfeifengrasfluren mit viel Binse	
23N	Gallenmüsli	Kleines Ried östlich Bachgehölze, Spierstaudenried	
24N	* Hell	Langgezogenes Ried, südlich durch Waldrand begrenzt, Kleinseggenried, artenreich; Obergrenze stark gefährdet	
25N	* Hell	Flaches Kleinseggenried, artenreich; stark gefährdet durch Bewirtschaftungs-Randeeinflüsse	
26N	* Linsenguet	Grosses, flaches Ried in Muldenlage, Spierstaudenried/Kleinseggenried, sehr artenreiches Biotop (89 Arten nachgewiesen); Amphibien-Standort; südlich und östlich durch Bachgehölz flankiert; Ausdehnung stark gefährdet durch Bewirtschaftungs-Randeeinflüsse	
27N	r Hinterer Hummelwald	Hochstaudenried mit Binsen	
* zu Flachmoor von nationaler/bzw. r: zu Flachmooren von regionaler Bedeutung (r) gehörend			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
28N	r Hinterer Hummelwald	Grossflächiges, flachgeneigtes Ried in offener Lage, Binsen-Pfeifengrasflur; sehr artenreich (102 Arten nachgewiesen); westlicher Teil: Hochstaudenried; Amphibienstandort; Randeinflüsse	
29N	Hinterer Hummelwald	Hangried, Hochstaudenried in offener Lage; wertvoller Artenbestand; stark gefährdet durch Randeinflüsse	
30N	Hinterer Hummelwald	Kleines Hangried an Wäldlein angelehnt; Pfeifengrasflur, artenreich	
31N	Schwantlen	Quellried mit Hochstauden-Gesellschaften	
32N	Hinterer Hummelwald	Ausgedehntes Pfeifengras- und Spierstaudenried, viele wertvolle, seltene Arten, hervorragendes Biotop (81 Arten nachgewiesen); Bewirtschaftungs-Randeinflüsse	
33N	Reisenbach	Breites Ried entlang Schönenbergstrasse, Pfeifengras-/ Schachtelhalmflur, zum Teil Schilfbestand, Hochstauden im Randbereich; sehr artenreich (112 Arten nachgewiesen)	
34N	Buechweid	Artenreiches Hangried, an Waldrand angelehnt; Pfeifengrasflur	
r zu Flachmoor von regionaler Bedeutung gehörend			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
35N	* Hinterer Schönenberg	Grossflächiges Ried unterhalb Schönenbergstrasse, Kleinseggenflur-/Pfeifengraswiese, zum Teil Hochstaudenried, viele wertvolle Arten; Bewirtschaftungs-Randeinflüsse	
36N	* Hinterer Schönenberg	Grossflächiges, flachgeneigtes Ried, Kleinseggenried, Spierstaudenbereich am Rand; stark verzahnte Grenzen mit gedüngten Wiesen, Ausdehnung gefährdet (3 Standorte)	
37N	Lindenboden	Langgezogenes Hangried entlang Waldrand, Pfeifengrasflur, Hochstauden	
38N	Linden	Kleines Hangried am Waldrand	
39N	Linden	Hangried östlich und westlich von Bachlauf, teilweise unterhalb Hecke; Schachtelhalmflur, Pfeifengras; vernetzt mit langer Hecke; oberer Teil beweidet; ein isoliertes, aber dazugehörendes Kleinried westlich	
40N	Hinterer Schönenberg	Hangried oberhalb Hecke	
* zu Flachmoor von nationaler Bedeutung gehörend			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
41N	Hinterer Schönenberg	Drei Hangriede, Kleinseggenried, Schachtelhalmflur, östliches Ried mit Weideeinfluss	
42N	Linden	Grosses Hangried, zweiseitig an Wald angelehnt, Pfeifengrasflur mit Kleinsegge	
43N	Aspenried	Pfeifengrasflur mit Waldbinse, Amphibienstandort; stark gedüngt, gefährdet	
44N	Juden	Ausgedehntes Hangried, teils in Waldnische, teils dem Wald vorgelagert, Pfeifengrasflur mit Hochstaudengürtel; Waldeinwuchsgefahr	
45N	Juden	Kleines Hangried in Waldnische, Pfeifengrasflur	
46N	Schihalden	Hangried in Waldeinschnitt	
47N	Hellen	Kleines, freiliegendes Ried, oben durch Hecke begrenzt, Kleinseggenried, artenreich; teilweise beweidet	
48N	Juden	Kleinseggenried in guter Ausbildung, teilweise beweidet	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
49N	Juden	Kleinseggenried in Waldnische, teilweise beweidet	
50N	Gugen	Zwei Pfeifengras- und Spierstaudenriede in Heckensystem liegend, östliches Biotop sehr artenreich (83 Arten nachgewiesen); westliches mit Wasserversickerungsstelle; Bewirtschaftungsrandeinflüsse	
51N	Mittlerer Schönenberg	Drei kleine Hangriede in mehr oder weniger offener Lage, Spierstaudenried	
52N	Mettlenwald	Artenreiches Hangried in Waldlichtung, Pfeifengrasflur	
53N	Büntberg Nord	Kleinseggenried zwischen Wald und Bachlauf, Teil eines mit Hecken und Gehölzen vernetzten Gebietes	
54N	Mettlen	Abgeschiedenes Hangried, Pfeifengrasflur mit hohem Seggenanteil, artenreich	
55N	Schützenried (Allmen)	Prächtige Waldlichtung, durch Bach mit Gehölz zweigeteilt, sehr wertvolles, artenreiches Hangried (89 Arten); Pfeifengrasflur mit viel Seggen, Binsen, Schachtelhalm; Amphibienstandort	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
56N	Näckli	Hangried, südöstlich durch Hecke begrenzt, Pfeifengrasflur mit Elfenbeinschachtelhalm, oben Adlerfarn; sehr wertvolles Biotop mit vielen seltenen Pflanzen (87 Arten nachgewiesen)	
57N	Nappis	Hangried, südlich an Bach und Bachgehölz angelehnt, Pfeifengrasflur mit Hochstaudengürtel am Rand, wertvoller Artenbestand; landwirtschaftliche Randeinflüsse	
58N	Näckli	Zwei Hangriede, Pfeifengrasflur, blumenreiche Riede, wertvoller Artenbestand; teilweise beweidet	
59N	Lochweidli	Drei relativ kleine Schilfbereiche unterhalb Scheftenaustrasse; Schilfröhricht, Rohrsängervorkommen, wertvoll, Rest eines früheren ausgedehnten Biotopes, Amphibienstandort	
60N	* Hüttenbüel/ Oberhüttenbüel	Grossbiotop mit vielen Hang- und Flachrieden, sowie Hochmoorgebieten (teilweise im Wald liegend: siehe auch 10 NW, 11 NW, 12 NW und 60 HM), sehr artenreich; Kerngebiet des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten Regelstein - Wissboden - Hüttenbüel - Unterhüttenbüel; vernetzt mit zahlreichen Feldgehölzen, Hecken und Baumgruppen; viele gefährdete Bereiche entlang der Biotopgrenzen: Drainagen, Düngereinflüsse sowie wilde Aufforstungen; Verbuschungstendenz in isolierten Biotopen.	
* <i>Flach- und Übergangsmoore (zu HM) von nationaler Bedeutung; dito naturnaher Wald</i>			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
61N	Hegis	Kleinbiotop am Fusse des Steilhanges, Schilfröhricht mit Teich; Rohrsängervorkommen, Amphibienstandort	
62N	* Salomonstempel Nüschwendi	Grossbiotop mit vielen Hang- und Flachrieden, teilweise an Waldnischen angelehnt; zwei grössere Bereiche mit Hochmooranflug; sehr artenreich; Kerngebiet des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten Salomonstempel/Allmeindswald; stark gefährdete Bereiche entlang der Grenzlinie der Biotope: Düngereinflüsse, Waldeinwuchs.	
63N	Nüschwendi	Flaches Ried in Alpweide gelegen, schlechter Zustand durch Beweidung	
64N	Vogelegg	Feuchtbiotop in Waldnische, Adlerfarnflur, Kleinseggenried, wertvolle Artengesellschaft	
66N	Ober Bruggtobel	Zwei Hangriede an Waldrand im Süden angelehnt, Quellriede; stark gefährdet durch Bewirtschaftungseinflüsse, teilweise beweidet	
67N	Lindenloch	Kleines Quellried	
* zu Flachmoor von nationaler Bedeutung gehörend			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
68N	Unter Bruggtobel	Langgestrecktes Ried entlang Bachlauf, Rohrkolbenröhricht, Binsen-Pfeifengrasflur, Spierstauden; begleitet durch Bachgehölz, wichtiges Biotop im Teilraum Heiterswil	
69N	Unter Bruggtobel	Zwei flachliegende Hangriedflächen; Kleinseggenried mit Hochstauden entlang Bächlein; Pfeifengrasbereiche mit Binsen, wertvolle Pflanzenarten	
70N	Weier	Kleines Ried an Waldrand; Bewirtschaftungsrandeinflüsse	
71N	Östlich Scherrer	Kleines Ried mit Hochstauden, Alpenkreuzkraut-Vorkommen	
72N	Nördlich Scherrer	Kleines Quellried in Hanglage, Pfeifengrasflur/Rossminze	
73N	Luss	Grossflächiges, flaches Ried, teilweise von Hecken begleitet, Kleinseggenried/Pfeifengrasflur, viel Wollgras; Quellriedbereich mit vielen botanischen Seltenheiten, artenreich (89 Arten)	
74N	Luss/Hänsenberg	Zwei flache Riede in offener Lage, östliches Biotop artenreich (93 Arten); beide Riede stark gefährdet durch Drainage und Düngung	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
75N	Platten	Hangried westlich flankiert durch Hecke, Kleinseggenflur mit Wollgras, randlich Spierstauden, artenreich, viele wertvolle Arten (83 Arten nachgewiesen); nordöstlicher Rand gefährdet	
76N	Platten	Kleines Hangried an Gehölz angelehnt, Kleinseggenried, Wollgras	
77N	Platten	Hangried in Waldnische, oben durch Gehölz abgetrennt, Schachtelhalmflur mit Spierstaude/Brustwurz; Amphibienbiotop; Gefahr des Waldeinwuchses	
78N	Platten	Hangried oberhalb Bachlauf; Kleinseggenried mit Kohldistel	
79N	Waldschwil	Hangried mit wertvollen Pflanzenbeständen, westlich an Bachgehölz anlehnend	
80N	Waldschwil	Drei Hangriede mit schönen Bachgehölzen in südöstlicher Fortsetzung; Quellriede mit wertvollen Pflanzenbeständen	
81N	Waldschwil Süd	Flaches Ried in offener Lage, schwache Pfeifengrasflur; erhebliche Bewirtschaftungs-Randeinflüsse	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
82N	Waldschwilerberg	Flachgeneigtes Hangried; Pfeifengraswiese mit viel Hochstauden, durch Wald und Hecke gut abgeschirmt	
83N	Stalden	Kleines Quellried in Waldnische	
84N	Eschenberg	Insgesamt vier voneinander getrennte Biotope durch Wald und Heckenfragmente eingefasste, grossflächige Riede; Kleinseggenried (grösster Teil), Waldnischen mit viel Kohldistel; Obergrenze (Südrand auf ca. 925 m ü.M.) mit starken Bewirtschaftungs-Einflüssen	
85N	Eschenberg	Kleines Pfeifengrasried, reich an Orchideen, wertvoller Pflanzenbestand	
86N	Westlich Eschenberg	Kleines Hangried in offener Lage, guter Pflanzenbestand	
87N	Schwantlen Ost	Schönes Hangried, Kohldistelflur mit Hochstauden	
88N	Schwantlen Ost	Zwei flachgeneigte Hangriede; nördliches sehr artenreich (80 Arten), gefährdet durch Bewirtschaftungs-Randeffekte; südliches Ried: Kohldistelflur mit Hochstauden, östlich an Wald anliegend	
89N	Schwantlen	Hangried entlang Wiesenbachlauf; Spierstaudenried	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
90N	Schwantlen	Zwei langezogene Hangriede; nördliches: Hochstaudenried, Spierstauden; südlicher Teil: grösster Quellsumpf Wattwils, Kleinseggenflur, viel Spierstauden; wertvoller Pflanzenbestand; starke Bewirtschaftungseinflüsse	
91N	Lantertschwil	Kleines, offenliegendes Hangried	
92N	Büel	Langgezogenes, grossflächiges Ried mit Hecken durchzogen; Kleinseggenried/Pfeifengrasfluren; artenreichstes Ried auf Sonnhalbseite; oberhalb Strässchen zweites, kleineres Ried	
93N	Büel Süd	Zwei Riedflächen oberhalb Dorfbachtobelwald, Pfeifengrasfluren mit Schachtelhalmgürtel, östliches Biotop mit Spierstaude, artenreich	
94N	Büel Süd	Kleines Hangried, Quellsumpf	
95N	Grindlen	Zwei Hangriedflächen in gemischtfeuchtem Bereich und in nach oben offener Lage; Pfeifengrasfluren mit viel Segge; Orchis-Standort; sehr artenreich; Magerwiesenbereich (Übergangsgebiet Ü) nach oben durch Hecke, nach Westen durch bewilligte Aufforstung begrenzt	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
96N *	Bleiken/Brendi	Flachried mit Tümpeln in Regenperioden; Schilfröhricht in östlichen Randbereichen, viele botanische Besonderheiten; letztes Vorkommen des Preussischen Laserkraut; Rohrsängervorkommen, sehr artenreich (154 Arten nachgewiesen); Siedlungsrandlage: latente Gefährdung; südliches Teilgebiet stark beeinträchtigt (Thur-Grundwasserspiegel-Senkung?); Schutzgebiet als Feuchtbiotop aber nicht in Frage gestellt	
97N	Lindenloch	Artenreiches Hangried in Waldnische	
98N	Schwendi	Hangried in abgeschiedener Lage, zwischen zwei Bachläufen, artenreich	
99N	Heiterswil	Bachlauf- und Waldrand begleitendes Hangried in abgeschiedener Lage	
100N	Schwendiholz/ Büntberg	Artenreiches Hangried; in langen Waldsaum übergehend; mit Wiesenbächen durchsetzt; Bewirtschaftungseinflüsse im nördlichen Bereich hangwärts	
101N	Scheftenauer Tobel	Artenreiches Hangried in Sackungszone	
102N	Schwand	Flaches Hangried, artenreich	
* <i>Flachmoor von nationaler Bedeutung</i>			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
103N	Bützel	Artenreiches Hangried in Waldlichtung	
104N	Hummelwald	grosses, artenreiches Hangried	
105N	Allmenwald	Schlechtzugängliches Hangried in Waldnische, mehrheitlich ungenutzt, Waldeinwuchs	
1NZ	Blattersberg	Narzissenstandort (gelber Märzenstern)	
2NZ	Heiterswil	3 Narzissenstandorte (gelber Märzenstern)	

Naturschutzgebiete**Trockenstandorte****Magerwiesen/Magerweiden**

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
1MW	Egeten	Artenreiche Magerweide mit viel Farn, nördlich verbuschend	
2MW	Egeten	Magerweide, sehr artenreich, südwestlich verbuscht	
3TW	Oberhalb Egeten	Blumenreiche Magerwiese	
4MW	Egeten	Magerweide, sehr artenreich; südlich verbuschend, Fichteneinwuchs	
5TW	Mösli	Magerwiese, blumenreich; nordwestlich durch Hecke begrenzt	
7MW	Unterhalb Gruebenhöchi	Magerweide entlang Waldrand, artenreich	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
9MW	Chapf	Magerweiden in Hochlage gegen Waldrand, artenreich	
10MW 10TW	* Chapf	Unterhalb Alpgebäude und Feldgehölz: Magerweide, äusserst artenreich (10 MW); nördlicher und westlicher Teil (10 TW) in magere Mähwiesen übergehend; unterhalb des unteren Fahrweges, d.h. östlich Waldausläufer (Feldgehölz): artenreiche Magerweide (10 MW)	
12MW	* Hummelwaldberg	Magerweide zwischen zwei Waldsäumen; durch Niederhecke gegen Norden abgegrenzt; relativ artenreich.	
15MW	* Geisschopf	Magerweide auf und entlang Krete, sehr artenreich	
16MW	* Geisschopf	Magerweide, artenreich; mit Baumgruppen und Einzelbäumen	
* <i>von nationaler Bedeutung</i>			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
17MW *	Geisschopf	Magerweide, ausserordentlich artenreich; gegen Osten in offenen Waldrand übergehend (wichtig!): ca. 15 m Übergangsbereich ("Pufferzone" gegen Norden nötig)	
18MW *	Hinter Gatter (Rumpf)	Magerweide, ausserordentlich artenreich	
19MW *	Schwämmli	Magerweide, sehr artenreich; Gefahr Fichteneinwuchs	
20MW *	Tweralspitz	Magerweide am Südosthang; sehr artenreich; Gefahr: Fichteneinwuchs	
21MW *	Hinteres Eggli	Magerweide, artenreich, aber stark beweidet	
22MW	Sedel	Magerweide mit austretender Nagelfluh	
24TW	Büel	Magerwiese unterhalb Strassenbord, durch Hecke gegen Westen abgetrennt, artenreich, östlich 2 Bergahorne	
* <i>von nationaler Bedeutung</i>			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
25TW	Büel	Mageres, artenreiches Wiesenbord	
29TW	Webersberg	gegen Krete Webersberg: sehr blumenreiche Magerwiese; wichtiges Schutzgebiet	
30MW	* Webersberg	magere Weide, sehr artenreich	
31MW	* Köbelisberg	magere Weide	
32TW	Sägen	Magerwiese in Kretenlage, mit Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt, artenreich	
33MW	Köbelisberg	Magerweide, östlich verbuschend	
* <i>von nationaler Bedeutung</i>			

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
35MW	Köbelisberg	Magerweide, mit austretender Nagelfluh, artenreich	
36MW	Waldschwilerberg	Magerweide, sehr artenreich, leider Verbuschungstendenz	
39TW	Hänsenberg	Blumenreiche, magere Wiese	
40TW	Sartenstein	Trockenrasen-Gesellschaft im Waldrandbereich mit austretender Fels- rippe	
41MW	Lochweidli	Magerweide mit Wiesensalbei	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
42TW	Schwantlen	Magerwiese im Übergang von Feldgehölzsaum zu Ried	
43TW	Heiterswil	Blumenreiche Magerwiese in südexponierter Waldnische	
44TW	Bützel	Artenreiche Magerwiese in Waldlichtung	
60TW *	Hüttenbüel- Wissboden	7 Magerwiesen, angrenzend an Flachmoorgebieten liegend; wichtig: permanentes Aushagen während Weidebetrieb	
62TW *	Nüschwendi- Auf den Rietern	3 Magerwiesen, angrenzend oder innerhalb von Flachmoorgebieten liegend	
* zu Flach- und Hochmooren von nationaler Bedeutung gehörend			

Naturschutzgebiete

Hochmoorgebiete

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
60HM*	Hüttenbüel	Grosser Hochmoorbereich, teilweise im Wald liegend (siehe auch 10 NW, 11 NW und 12 NW); (...); Hochmoor von nationaler Bedeutung zusammen mit Ebnat-Kappeler-Gebiet; viele typische Hochmoorarten sowohl bei Gefässpflanzen als auch bei Torfmoosen; stellenweise verheidet; östlicher Bereich: viele Übergangsmoorpartien, z.T. mit Hochstauden durchsetzt; Verbuschungs- und Bewaldungsgefahr westlich und zentral entlang Biotopgrenzlinien; Randeinflüsse vor allem aus westlichem Bereich; alte Drainagen; Für die Gebiete unter und ober Hüttenbüel sollte ein Bewirtschaftungs- und Pflegeplan ausgearbeitet werden unter Einbezug der Forstorgane; Windwurffichten nicht ersetzen!	
* <i>Hochmoor von nationaler Bedeutung</i>			

Naturnaher Wald

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	
1NW	Hochsteig	Steilhangwald-Trockenstandort	naturnahe Laubwälder mit Eibenbeständen
2NW	Vordere Schomatten - Chapf	Steilhangwald	
3NW	Haggenwald	Bergsturzwald (Blockwald)	
4NW	Feldbachobel	Schluchtwald	
5NW	Rumpfwald	Hochgelegene Steilhangwälder	
6NW	Hagtobel	Schluchtwald	
7NW	Rickentobel	Schluchtwald	
8NW	Allmenwald	Steilhangwald	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	
9NW	Stampftobel (Uelisbach) - Chrummbach-Hochtobel	Tobelwald	naturnahe Laubwälder mit Eibenbeständen
10NW *	Unterer Hüttenbüel	Hochmoorwald	(Hochmoor ± identisch mit Waldgrenze)
11NW	Trachselhalden	Flach-/ Hochmoorwald	Wälder mit Hochmooranflug
12NW	Bützel	Flach-/ Hochmoorwald	Wälder mit Hochmooranflug
* von nationaler Bedeutung			

Natureinzelobjekte

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
1	Vogelsang (Gurtberg)	Markante Linde auf Geländesporn	
2	Feldbachobel	Schöner Wasserfall mit Sturzweiher	
3	Hagtobel (unterhalb Schlosswis)	Geologischer Aufschluss	
4	Steigring	Zwei markante Linden in Kuppenlage	
5	Vord. Hummelwald	Markante Linde-Birkengruppe in Hanglage	
6	Schmidberg	Markante Linde auf Geländesporn	
7	Eschenberg	Bergahorngruppe in Kuppenlage	
8	Hütten	Zweimal zwei Linden in landschaftlich dominanter Hecke	
9	Tüetlisberg	Prächtige, dem Weiler vorgelagerte Linde	

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung	Kat.Nr.
10	Wanne	Markante Linde in Kuppenlage	
11	Dorfbachtobel	Riesige Nagelfluhbank mit Wasserfall	
12	Rässacker	Markante Linde in Kuppenlage	
13	Webersberg	Stechpalmen-Gruppe (stark dezimiert)	
15	Dorf	Prächtige Linde	
16	nördl. Nüschwendi	Doppelstämmige Linde in Kuppenlage	
17	Fürschwand	Markante Linde auf Geländenase	
18	Oberer Flooz	Blutbuche	
19	Plättli	Rosskastanie	

Naturschutzgebiete**Geotope****(geologische Naturschutzgebiete)**

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
G1	Aeulischlucht	Imposante Schlucht (Durchbruch der Thur durch Nagelfluhrippe bei der Einmündung des Krinaubaches in die Thur), Wasserfall, Nagelfluh-Sturztrümmer
G2	Vogelsang	Kleiner nacheiszeitlicher Entlastungsbergsturz auf mergeliger Unterlage, Trümmergebiet mit stark bewegtem Feinrelief
G3	Rotenbachtobel	Eindrückliche Serie von ausserordentlich grossen und schönausgebildeten Kolken im Bachbett; Abschluss der Serie nach unten bildet Wasserfall über Nagelfluhrippe
G4	Ob. Stämisegg	Geologischer Aufschluss (Kalknagelfluhschichtkopf: "Appenzellergranit"; siehe auch G5)
G5	Geisschopf	Schichtkopf aus Degersheimer - Kalknagelfluh, im Volksmund wegen der Härte auch "Appenzeller-Granit" genannt. Wichtiger geologischer Zeuge eines viele Mio. Jahre zurückliegenden riesigen Murgangs über den Schwemmfächer eines damaligen Urrheins. Das Besondere im Gebiet des Geisschopfs ist die Verkarstung (Karrenbildung) im Bereich der Schichtfläche.

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
G6	Rumpfwald	Vielfältige Oberflächenformen im wilden hinteren Steintal (Rumpf), bestimmt durch das steile Schrägstehen des Südrands der Mittellandmolasse. Markante Felswände (Schichtkopfseite) beim Chemibach und westlich davon; Nagelfluhgrat nach Norden einfallende Nagelfluhbänder im Gebiet Schmalstein (die karartige Gestalt des Talabschlusses ist auf einen vom Tweralspitz kommenden Lokalgletscher der letzten Eiszeit zurückzuführen).
G7	Kloster St. Maria der Engel	Schotterstauterrasse, geomorphologisch bedeutungsvoll zur Erklärung der Entstehungsgeschichte des Toggenburgs (siehe auch Erl. zu G12)
G8	Feldbachtobel	Äusserst vielgestaltiger Abschnitt in der Nagelfluhzone der mittelländischen Molasse; geomorphologisch wichtiger Bereich; weiche z.T. farbige Mergel unter Nagelfluh ausgeräumt durch Feldbach, markante Balm und prächtiger Wasserfall über nordeinfallendes Nagelfluhband bildet Abschluss im Westen; im Ostteil: auf südlicher Schichtflächenseite des Steintals zeigt eine Nagelfluhzone sehr gut den Mechanismus des langsamen Abgleitens eines Schichtpaketes auf mergeliger Unterlage und des damit zusammenhängenden Zerbrechens. Durch das Zerbrechen sind markante, klammartige Zwischenräume entstanden.
G9	Hagtobel	Das Hagtobel mit kleinen Wasserfällen und halbverlandetem künstlichen Weiher. Geologisch interessant als Fundstelle (Schichtkopf - Felswand auf der nördlichen Talseite, ca. 7 m über Bachniveau, Koord. 724.000) der in der Aula der Gewerbeschule Wattwil als Wandschmuck montierten Fächerpalmen-Versteinerungen (Sabal, Miozän).

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
G10	Ricken, Gallenmüsli	Ausserordentlich typische länglich-runde Moränenhügel (Drumlins) entstanden an der Verbindung des Thurgletschers Linth/Rheingletscher (Konfluenz). Wichtige Formen zur Erklärung der eiszeitlichen Verhältnisse und der Entstehungsgeschichte des Toggenburgs.
G11	Rickentobel	Rickentobel besitzt eine extrem vielgestaltige Tobelmorphologie und -geologie: Kleine Wasserfälle, Tosbecken, Kolke, abschuppender Sandstein, farbiger Mergel, Sackungen und Rutsch. Wie kaum in einem andern Wattwiler Tobel ist hier die Morphologie noch in steter Veränderung begriffen und erklärbar.
G12	Bleiken/Rickentunnel	Die Terrasse zwischen Rickenhof und dem Nordportal des Rickentunnels, nach einer neueren Erklärungstheorie durch seitliche, fluviale Aufschotterung an den zurückschmelzenden Thurgletscher entstanden. Sie gehört zu einer ganzen Serie solcher sogenannten Kamesbildungen etwa 30 m oberhalb des Thurtalbodens im Raume Wattwil (Risi, Altersheim, Klösterli, Spital, Bärenfelsstrasse Ulisbach) und ist als einzige nicht überbaut. Korrektur (08.01.10)
G13	Gerenbachtobel	Das Gerenbachtobel (zwischen Punkt 670 und der Tobelgabelung) stellt eine wichtige tektonische Grenze, die Randunterschabung, dar. Sie ist die Grenze zwischen der südlichen, zerbrochenen und übereinandergeschobenen Pultbergmolasse und der nördlichen, nicht zerbrochenen Mittellandmolasse. Die südliche, hier mergelig ausgebildete Molasse ist mehr als 10 Mio. Jahre älter als jene der nördlichen.

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
G14	Stampftobel/Mültobel (Ulisbach)	Vielfältige Kleinformen im Relief; grosser über eine Balm des granitischen Sandsteins der oberen Meeresmolasse fallender Wasserfall mit Tosbecken und tobelaufwärts anschliessender Zone aus riesigen Sandsteinblöcken. Wenig oberhalb dieses Wasserfalls liegt ein zweiter, kleinerer; bildet mit dem auf breiter Front herunterfallenden Wasser und dem ruhigen und weiherartigen Tosbecken einen interessanten Kontrast zum unteren grossen Fall. Geomorphologisch sehr interessanter, schutzwürdiger Bereich.
G15	Dorfbachtobel	Das Dorfbachtobel ist das geologisch vielfältigste Tobel auf Wattwiler Boden. Im unteren Teil sind zwei etwa 5 Meter hohe Wasserfälle besonders erwähnenswert. Der eine ist wegen einer Sinterbildung, die die Nagelfluhstufe des Wasserfalls sekundär wieder verflacht hat, besonders interessant. Südlich Rässacker bildet die nördliche Schichtkopfseite des Tobels eine imposante Felswand. Zwischen einer hängenden Sandstein- und einer liegenden Nagelfluhschicht ist eine dünne Schicht miocäner Kohle aufgeschlossen. Sie präsentiert das gleiche Biotop und Klima wie die Funde im Hagtobel (Fächerpalmfunde). Vis-à-vis der grossen Felswand auf der Südseite des Tobels: ein exakt auf der Schichtfläche verlaufender Seitenbach, der letztere mit Kalksinter überzogen hat. Tobelaufwärts zunehmend überhängend werdende Felswand. Sie endet dort, wo der Dorfbach mit einem markanten, sehr hohen und feinstrahligen Wasserfall über die Felswand herunterstürzt. Die Kombination von überhängender Felswand, Wasserfall und einem einstigen Tosbecken schaffen hier eine äusserst imposante Gesamtszenerie.
G16	Schmidenbachtobel	Unterstes Schmidenbachtobel mit einer Reihe von Kolken. Durchmesser der Kolke hier zwar kleiner als bei G3, die Serie hier ist jedoch wegen der steilen, nicht bewachsenen untersten Hangabschnitte nicht minder eindrucksvoll.

Objekt Nr.	Bezeichnung, Standort	Kurzbeschrieb, Beurteilung
G17	Auf den Rietern	Grosse Einsturz-Doline
G18	Unterer Hüttenbüel	Dolinen-Schwarm

Kultureinzelobjekte

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
1	Evang. Kirche	Wilerstr., ANr. 2073	Evang. Kirchgemeinde Wattwil
2	Kloster	Wenkenrüti, 15 Gebäude	Kloster St. Maria der Engel
3	Burgruine/Turm Iberg	ANr. 747	Politische Gemeinde Wattwil
4	Wohn- und Geschäftshaus	Dorfplatz 4	Weiss Hans Erben
5	Wohn- und Geschäftshaus	Dorfplatz 7/9	Diggelmann/Bösch
6	Hotel Toggenburg	Dorfplatz 2	Spenger Walter
7	Hotel Schäfle	Wilerstr. 6	Ruoss Werner
8	Wohnhaus "Guggenheim"	Wilerstr. 9	Manella Lorenzo und Gertrud
9	Altes Kath. Pfarrhaus	Wilerstr. 15	Kath. Kirchgemeinde
10	Haus zum "Brunnen"	Wilerstr. 17	Evang. Kirchgemeinde
12	Altersheim	Wilerstr. 23	Freie Christengemeinde
13	Wohn- und Geschäftshaus	Wilerstr. 39	Windirsch Oswald
14	Wohnhaus Frohmader	Wigetstr. 1	Frohmader Peter, Honduras

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
15	Altes Evang. Pfarrhaus	Wigetstr. 4	Polit. Gemeinde Wattwil
16	Wohnhaus "Spitäli"	Frohmadeerweg 2	Britt Peter
17	Wohnhaus Haueter	Friedhofstr. 10	Haueter Edith
19	Wohnhaus Kreis	Unterdorfstr. 15	Kreis Eugen
20	Wohnhaus Schawalder	Unterdorfstr. 11	Stüssi-Schawalder Dora
21	Altes Kath. Schulhaus	Schulhausstr. 14	Kath. Kirchgemeinde Wattwil
22	Dorfschulhaus (Kath.)	Schulhausstr. 13	Schulgemeinde Wattwil
24	Wohnhaus "Zuber"	Ringstr. 16	Abderhalden AG
25	Wohnhaus Enz	Ringstr. 17	Enz Werner
26	Wohnhaus "Merkur"	Ringstr. 21	Zoller Benno
27	Reihenhaus	Speerweg 10/12/14	Richiger/Graf/Pasqualini
28	Altes Evang. Dorfschulhaus	Ebnaterstr. 9	Textilfachschule
29	Textilfachschule	Ebnaterstr. 7	Textilfachschule
30	Villa "G. Heberlein"	Hembergerstr. 17	Brauen André und Annette
31	Wohnhaus	Hembergerstr. 3	Baumgartner Leo

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
32	Wohnhaus	Hembergerstr. 3 b	Kaufmann Berta
33	Altersheim Risi	Büelstr., ANr. 1917	Polit. Gemeinde Wattwil
34	Bahnhof SBB Wattwil	Bahnhofplatz	SBB
36	"Feldmühle"	Rickenstr. 4	Landw. Genossenschaft
40	Altes Realschulhaus	Risi, ANr. 1912/2322	Zemp Klaus/Hösli Jost
41	Altes Sekundarschulhaus	Risi, ANr. 2327	Schulgemeinde Wattwil
42	Wohnhaus "Eichhof"	Eichhofstr. 4	Dr. Boller Peter
43	Wohnhaus "Weiherhaus"	Bunt, ANr. 1869	Dr. Häberlin Martha
44	Wohnhaus Siegrist	Wilerstr. 66	Siegrist Lina Erben
45	Wohnhaus "Stähelin"	Wilerstr. 68+70=Scheune	Dr. Häberlin Martha
46	Wohnhaus "Mohren"	Wilerstr. 71	Frei Rémy
47	Schulhaus Bunt	Wilerstr. 72	Schulgemeinde Wattwil
48	Wohnhaus	Wilerstr. 74	Grässli Walter
49	Altersheim Bunt	Wilerstr. 77 + Scheune	St. Gall. Gemeinnützige Ges.
50	Wohnhaus "Blumenhaus"	Wilerstr. 80	Scherrer/Hengartner/Schreiber

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
53	"Rosengarten"	Bunt, ANr. 1804	Sohlenthaler
54	Wohnhaus "Wittenwiler"	Alte Str. 26	Högg AG
55	Bahnhof Lichtensteig		SBB
56	Villa "Niederer"	Schönfels	Pauli Tobias
58	"Vogelsang"	ANr. 1005	Stiefel Fanny
61	Wohnhaus	Eggstr. 5	Meile Jakob
62	Wohnhaus Steiner	Scheftenau, ANr. 1246	Steiner Rudolf, Weinhandlung
63	Wohnhaus Steiner Erben	Scheftenau, ANr. 1245	Fisch-Steiner Idda
64	Bauernhaus Zwingli	Scheftenau, ANr. 1261	Zwingli Emil
65	Wirtschaft "Fladehüsli"	Scheftenau, ANr. 1277	Böniger Hans
66	Bauernhaus Bleiker	Mösli, ANr. 925/927	Bleiker Emil
68	Bauernhaus	Egeten, ANr. 982	Brunner H. und E. Erben

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
69	Bauernhaus	Egetli, ANr. 979	Gmür Alois
70	Bauernhaus	Blattersberg, ANr. 950	Roth Ulrich, Rapperswil
71	Wohnhaus	Blattersberg, ANr. 953	Anderegg Alfred und Hans
72	Wohnhaus Tüftobel	Steintal, ANr. 770	Breitenmoser Walter
73	Bauernhaus	Steintal, ANr. 743	Müntener Fridolin
74	Bauernhaus	Hagtobel, ANr. 1292	Bösch Ueli
75	Kath. Kirche Ricken	Ricken, ANr. 1113/1114	Kath. Kirchgemeinde Ricken
76	Wohnhaus	Hummelwald, ANr. 1179	Anderegg Erben
78	Bauernhaus Näppis	Näppis, ANr. 1219	Abderhalden Fritz
79	Bauernhaus	Büel, ANr. 517	Tschumper Heinrich
80	Wohnhaus Wäspi	Büel, ANr. 519	Weber E. AG
81	Wohnhaus	Grünholz, ANr. 309	Näf Alfred, Kesswil
82	Bauernhaus (Herberge)	Hänsenberg, ANr. 163	Koller Hans
83	Bauernhaus	Schwantlen, ANr. 60	Bösch Georg
84	Bauernhaus	Heiterswil, ANr. 209	Künzle Friedrich

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
85	Türmlihaus	Tüetlisberg, ANr. 7	Reber Hans Rudolf
86	Bauernhaus	Chueholz, ANr. 287	
95	Wohnhaus (Wiederaufbau)	Höhenweg 11	Oberli Heinrich
97	"Schülehaus"	Wilerstr. 124	Naef Alex
98	Fabrikbaute "Bleicherei Hochhaus" (Teil v. Ass. Nr. 2370 / GB. Nr. 309) ¹	Bahnhofstrasse 30	Heberlein & Co AG (Ergänzung 03. Juni 2005)
99	Fabrikbaute "Weberei Raschle" (Ass. Nr. 1552 / GB. Nr. 309) ¹	Ecke Bahnhof-/Ebnaterstrasse	Heberlein & Co AG (Ergänzung 03. Juni 2005)
102	Bahnhalle Chössi-Theater	Floozstrasse, 9620 Lichtensteig ANr. 2092	Fritz Schiess AG (Ergänzung 22. April 2009)
Brücken/Tunnel:			
88	Postbrücke	Dorf-Ennetbrugg	Kanton St. Gallen
91	1/2 Thurotex-Brücke	"Thurotex"	Plastik AG, Bad Ragaz
92	Nagelfluhtunnel	Büel	Polit. Gemeinde Wattwil
Archäologische Schutzgebiete:			

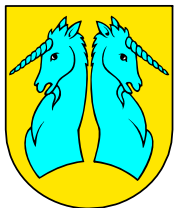
¹ siehe auch Schutzvereinbarung vom 04. Juni 2004 (GB)

Nr.	Objekt	Adresse	Besitzer
100	Ruinenbereich Panneregg	Panneregg	Kloster St. Maria der Engel
101	Iburg	samt Umgebung	Polit. Gemeinde Wattwil

Ortsbildschutzgebiete

Nr.	Objekt	Adresse
A. Dorf/Thurrand/Brendi	OBS I	Dorfschulhaus
	OBS II	Dorfplatz
	OBS II a	Poststrasse
	OBS III	Ebnaterstrasse (Teil A)/Ringstrasse (Teil B)
	OBS IV	Friedhof/Kirche
	OBS V	Dorfbach
	OBS VI	Thurrand
	OBS VII	Brendi
B. Andere Siedlungsbereiche des Dorfes	OBS VIII	Bunt 1
	OBS IX	Bunt 2
	OBS X	Alte Strasse

Nr.	Objekt	Adresse
C. Aussengebiete	XI	Scheftenau
	XII	Hegis
	XIII	Büel
	XIV	Iberg
	XV	Klösterli (Kloster St. Maria der Engel)



Kanton St.Gallen
Gemeinde Wattwil

Schutzverordnung

Moorlandschaften, Flachland Hochmoore von nationaler
Bedeutung

Anhang 2

Verabschiedet durch Naturschutz-/ GaöL-Kommission am 22. September 1997 und am 21. August 1998; Beschluss des Gemeinderates: 15. September 1998

Inhalt: Inventarpläne 1:2'000 / 1:5'000

1. Detailabgrenzung Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
 - a) Unter Hüttenbüel ML Nr. 132*
 - b) Nassschwendi-Fürschwand, ML Chellen Nr. 66*
2. Detailabgrenzung Flachmoore und Hochmoore von nationaler Bedeutung (integriert in Schutzverordnungsplan 1:10'000, 16.02.2000 bzw. 07.07.2000)

* Teilgebiet Politische Gemeinde Wattwil

21. September 2010

BE05Str/wa_schv_änd_heb.doc



TSP THEO STIERLI + PARTNER AG
Raumentwicklung und Umweltplanung

Toggenburgerstrasse 67 ♦ 9500 Wil
Tel 071 913 90 40 ♦ Fax 071 913 90 45
tspwil@tspartner.ch ♦ www.tspartner.ch